

## **RICHTLINIEN**

### **für Besamungszuschuss für Rinder**

**(GR-B. 10.11.2016)**

#### **1. Förderungsziele**

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln die künstliche Besamung, Eigenbestandsbesamungen, den Decksprung sowie den Natursprung bei deckfähigen Kühen zur Tierzuchtförderung und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der land-wirtschaftlichen Betriebe.

#### **2. Förderungswerber**

Als Förderungswerber können Betriebsleiter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

#### **3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß**

Im Rahmen der agrarischen De-minimis-Beihilfe sind die künstliche Besamung, welche durch einen Tierarzt oder einen befugten Eigenbestandsbesamer, durchgeführt wird, sowie der Natursprung, welcher durch einen betriebseigenen und fremden Zuchtstier erfolgt, jeweils an einem deckfähigen Rind ab 14 Monaten am Tag der Besamung, förderbar.

Beihilfen an Landwirte, die in den Bereich der agrarischen De-minimis fallen, dürfen innerhalb von drei Jahren den Betrag von EUR 15.000,- nicht überschreiten.

Die Förderpauschale beträgt jeweils EUR 37,20,- je künstl. Besamung bzw. erfolgreichem Natursprung. Dies gilt auch für Mehrfachbesamungen.

Doppelbesamungen am selben Tag bei demselben (24 Stunden) deckfähigen Rind (Ohrmarke) sind nicht förderbar.

#### **4. Verfahren**

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Der Landwirt legt bis spätestens 31.01. für das vorangegangene Jahr die Unterlagen für Besamungskostenzuschüsse (Besamungsscheine, Deckscheine,

Tierlisten) sowie den Förderantrag (Formular wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt) der Sitzgemeinde vor. Besamungsscheine, können auch durch Dritte (z.B. Tierarzt, Viehzuchtgenossenschaften, Zuchtverbände, Eigenbestandsbesamer, etc.) vorgelegt werden. In diesem Fall erfolgt die Direktauszahlung des Besamungszuschusses an den Übermittler, wobei der Zuschuss den jeweiligen Tierbesitzern zugerechnet wird.

- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Unterlagen und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen werden die Besamungszuschüsse für Rinder ausbezahlt.
- d. Wird der 31.01. für die Antragstellung und Vorlage notwendiger Unterlagen für die Abrechnung von Besamungskostenzuschüssen versäumt, erlischt der Förderanspruch zur Gänze für das vorangegangene Jahr. Die im betreffenden Jahr von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag bereits entrichteten Besamungszuschüsse an Dritte müssten in diesem Fall an die Landwirte rückverrechnet werden.

## 5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- f. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amts-verschwiegenheit gem. §21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

## **7. Inkrafttreten, Geltungsbereich**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.